

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrs- und Straßenreinigungssituation in der Bergerstraße - Köln-Porz (Az.: 02-1600-154/16)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	28.03.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz dankt der Petentin für ihre Eingabe und begrüßt die Maßnahmen der Verwaltung zur Verbesserung der Verkehrs- und Straßenreinigungssituation im Bereich der Berger Straße und des Deutzer Weges. Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung eine Parkraumuntersuchung in diesem Bereich durchzuführen.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Porz dankt der Petentin für ihre Eingabe und begrüßt die Maßnahmen der Verwaltung zur Verbesserung der Verkehrs- und Straßenreinigungssituation im Bereich der Berger Straße und des Deutzer Weges. Die Bezirksvertretung spricht sich gegen die Durchführung einer Parkraumuntersuchung in diesem Bereich aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Petentin beschwert sich über die Verkehrssituation in der Bergerstraße in Köln-Porz (vgl. Anlage 1).

Stellungnahme der Verwaltung

Verkehrssituation

Der Abschnitt der Bergerstraße 35-53 weist eine Straßenbreite zwischen 4,50 Meter und 6 Meter auf. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist bereits das Halten an engen Straßenstellen unzulässig (§ 12 Abs. 1 Ziffer 1 StVO). Eng im Sinne des Gesetzes gilt eine Straßenstelle, wenn der verbleibende Verkehrsraum nach Abstellen eines Fahrzeuges nur 3 Meter beträgt. Somit gilt der oben genannte Bereich der Bergerstraße in Teilbereichen als enge Straßenstelle. Insoweit besteht dort bereits ein gesetzliches Halteverbot, das sowohl PKW als auch LKW erfasst.

Der Gesetzgeber sieht in den §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben oder bereits verbotene Verhaltensweisen verhindern, dürfen nicht angeordnet werden. Da die StVO u.a. bereits das Halten an engen Straßenstellen verbietet, ist damit eine hinreichende Regelung getroffen, die jedem Verkehrsteilnehmer bzw. Führerscheininhaber geläufig sein muss.

Der Bereich wird von der Verwaltung im Rahmen der personellen Kapazitäten regelmäßig überwacht. Festgestellt Verkehrsverstöße werden geahndet. Darüber hinaus können Parkverstöße auch unter der Rufnummer 221-32000 direkt angezeigt werden.

Bei dem o.g. Abschnitt der Bergerstraße handelt es sich um eine Sackgasse, in der aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten keine Wendemöglichkeit vorhanden ist. Aus diesem Grund wird zurzeit geprüft, ob hier ein generelles Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht angeordnet werden kann.

Hinsichtlich der erschwerten Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus der Bergerstraße in den Deutzer Weg sowie der Erkennbarkeit des Fußgängerüberweges auf dem Deutzer Weg werden die Sichtbeziehungen durch die Verwaltung überprüft, um Verbesserungen zu planen. Die Ergebnisse der Prüfung werden der Bezirksvertretung vorgelegt. Die Markierung des Fußgängerüberweges ist lückenhaft und wird kurzfristig erneuert.

Zur Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes ist zunächst ein Beschluss der Bezirksvertretung zur Durchführung einer Parkraumuntersuchung notwendig. Nach Durchführung der Untersuchung werden die Ergebnisse mit einer Beschlussempfehlung ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt.

Straßenreinigung / Papierkorb

Laut gültiger Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln erfolgt die Fahrbahnreinigung der Bergerstraße und des Deutzer Weges in dem bemängelten Bereich einmal wöchentlich durch die AWB. Die Gehwegreinigung ist auf die Anlieger übertragen. Die Parkplätze unter der Bergerbrücke werden im Rahmen der Fahrbahnreinigung zweimal wöchentlich gereinigt.

Die von der Petentin beantragte Errichtung eines Papierkorbes an der Bergerbrücke ist erfolgt.

Hinsichtlich der Anliegerreinigung ist die AWB mit der Verwaltung in Kontakt um einzelne Eigentümer bzw. Anlieger auf ihre Reinigungsverpflichtung hinzuweisen und Verbesserungen der Reinigungssituation vor Ort zu erreichen.

Bei Beschwerden oder Rückfragen steht der zuständige Gruppenleiter der AWB montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 13.30 Uhr unter der für Anrufer kostenfreien Rufnummer 0800/9292211 zur Verfügung.

Anlagen